



Tagung des Telekommunikationsrates

Fortschritte beim digitalen Binnenmarkt, allgemeine Ausrichtung zu Cybersicherheit

Am 08.06.2018 tagte in Luxemburg der Rat der Europäischen Union in seiner Zusammensetzung als Telekommunikationsrat (TK-Rat). Dabei standen im Rahmen der Beratungen über Gesetzgebungsakte drei Legislativdossiers auf der Agenda. Dies waren die Verordnung zum Rechtsakt zur Cybersicherheit, die Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation („ePrivacy“) sowie die Richtlinie über die Weiterverarbeitung von Informationen des öffentlichen Sektors.

Weiterhin informierte die bulgarische Ratspräsidentschaft über aktuelle Gesetzesvorschläge mit Blick auf den TK-Regelungsrahmen (Kodex für elektronische Kommunikation und Verordnung zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK)) sowie zur Verordnung über einen Rahmen für den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten („Free Flow of non-personal Data“). Zudem informierte die Europäische Kommission über den Sachstand zum digitalen Binnenmarkt. Die österreichische Ratspräsidentschaft stellte ihr Arbeitsprogramm für die kommenden sechs Monate vor.

Cybersicherheit

Der TK-Rat legte zum Verordnungsvorschlag zur Cybersicherheit (COM (2017) 477) seine Position fest und nahm entsprechend eine **allgemeine Ausrichtung** („General Approach“) an.

Der angenommene Verordnungsentwurf sieht zum einen die Einführung eines **EU- weiten Rahmens für die Zertifizierung der Cybersicherheit von Produkten, Diensten und Verfahren der Informations und Kommunikationstechnik (IKT)** vor (Art. 43 ff. des Vorschlags). Im Rahmen dieser Systeme ausgestellte Zertifikate werden künftig in allen EU-Ländern gültig sein, wodurch das Vertrauen der Nutzer in die Sicherheit dieser Technologien gestärkt und es den Unternehmen leichter gemacht wird, ihre Geschäftstätigkeiten über Grenzen hinweg auszuüben. Die bisher bestehenden verschiedenen nationalen

Sicherheitszertifizierungssysteme mit jeweils eigenen Prüfverfahren und Anforderungen führten bisher zu einer starken Fragmentierung des Binnenmarktes und stellen Hindernisse im Digitalen Binnenmarkt dar. Die Zertifizierung wird freiwillig sein, sofern im Unionsrecht oder im innerstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten nichts anderes bestimmt ist. Innerhalb des Zertifizierungsrahmens soll es drei verschiedenen Sicherheitsstufen geben: „niedrig“, „mittel“ oder „hoch“. Im Fall der niedrigen Stufe können die Hersteller oder Diensteanbieter die Konformitätsbewertung selbst durchführen.

Zudem sieht der Verordnungsvorschlag vor, die EU-Agentur für Netz- und Informationssicherheit ENISA mit Sitz in Heraklion (Kreta) **zur EU-Cybersicherheitsagentur mit permanentem Mandat und stärkeren Zuständigkeiten** umzugestalten. Ihre finanziellen (2017: 11 Mio. Euro, 2021: 23 Mio. Euro) sowie personellen (2017: 84 Mitarbeiter, 2021: 125 Mitarbeiter) Mittel sollen erheblich aufgestockt werden. Ihr werden neue Aufgaben zur Unterstützung der Mitgliedstaaten, der europäischen Institutionen und sonstiger Interessenträger in Fragen der Cybersicherheit übertragen. Sie soll zukünftig regelmäßig Cybersicherheitsübungen auf EU-Ebene organisieren und die europäische Politik der Zertifizierung der Cybersicherheit unterstützen und fördern. Die ENISA hat bereits mit dem ersten Rechtsakt der EU zur Cybersicherheit, der Richtlinie über Netz- und Informationssicherheit (NIS) (EU) 2016/1148, eine Schlüsselrolle im Hinblick auf die Unterstützung der Durchführung der Richtlinie erhalten. Die neuen Vorschriften sehen außerdem ein Netz nationaler Verbindungsbeamter vor, die dazu beitragen sollen, den Informationsaustausch zwischen der ENISA und den Mitgliedstaaten zu erleichtern (Art. 20a).

Im federführenden Ausschuss des Europäischen Parlaments (ITRE) hat die Berichterstatterin MdEP Angelika Niebler (EVP) am 27.03.2018 ihren Bericht vorlegt. Die Abstimmung des Berichts ist für den 19.06.2018 vorgesehen. Wird der Zeitplan eingehalten, könnten die Trilogverhandlungen



unter der österreichischen Ratspräsidentschaft beginnen.

Privatsphäre und elektronische Kommunikation („ePrivacy“)

Bezüglich des Entwurfs der Europäischen Kommission für eine neue ePrivacy-Verordnung vom 10.01.2017 (COM (2017) 10) erfolgte ein Sachstandsbericht sowie eine Orientierungsaussprache.

Die ePrivacy-Verordnung spezifiziert die Europäische Datenschutzgrundverordnung im Hinblick auf Vorgaben für datenschutzfreundliche Software-Technik. Sie soll die bisher geltende E-Privacy-Richtlinie (2002/58/EG) und die ergänzende Cookie-Richtlinie (2009/136/EG) ablösen. Die überarbeiteten Regeln dienen vorrangig dem Ziel, die **Vertraulichkeit in der elektronischen Kommunikation sicherzustellen**. Die ePrivacy-Verordnung soll hier im Sinne einer Spezialregelung zum Schutz der Verbraucher und ihrer Daten im Netz den Umgang mit personenbezogenen Daten auch im Online-Bereich regeln. So sollen beispielsweise Regeln für den Umgang mit Cookies vereinfacht und die Datensicherheit für Kommunikationsdienste wie WhatsApp ausgeweitet werden.

Kernstück der ePrivacy-Verordnung ist u. a. das sog. „Kopplungsverbot“. Dieses Verbot würde bedeuten, dass die Nutzung eines Angebots nicht an die Datenfreigabe des Nutzers gebunden werden darf. Das wiederum würde nach sich ziehen, dass Webseitenbetreiber ihre Inhalte auch dann zur Verfügung stellen müssen, wenn die Nutzer eine Datenfreigabe für die Anzeige von spezifischer Werbung verweigern. Das Kopplungsverbot würde den Zugang zu Informations- und Unterhaltungsangeboten auch für diejenigen Nutzer erzwingen, die zielgruppenspezifische Werbung durch Geräteidentifizierung und die Erhebung von Nutzungsdaten für Werbezwecke ablehnen. Aus diesem Grund wird der Verordnungsvorschlag von den Vertretern der digitalen Wirtschaft sehr kritisch gesehen.

An der Orientierungsaussprache beteiligten sich alle Mitgliedstaaten. Sie betonten übereinstimmend, dass es wichtig sei, einen

Verordnungstext zur ePrivacy-Verordnung zu haben, der einerseits hinreichend Schutz der Endnutzer biete, andererseits aber auch den KMU und anderen Unternehmen ausreichende Rechtssicherheit biete, um Wachstum und Innovationen zu ermöglichen. Zudem müssten die Lösungen nutzerfreundlich und zukunftssicher sein und forderten weitere Klarstellungen **im Hinblick auf das Verhältnis des Entwurfs der ePrivacy-Verordnung zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**.

Zudem erklärten die meisten Mitgliedstaaten, dass noch weitere Arbeiten am Text, u.a. hinsichtlich des derzeitigen Ansatzes zur erlaubten Verarbeitung von Metadaten (Art. 5 und 6) (hier sieht Deutschland die Verarbeitung von pseudonymisierten Standortdaten zu statistischen Zwecken als noch akzeptabel an) sowie zum Schutz von Endeinrichtungen und bezüglich der Einstellungen zur Privatsphäre (Art. 8 und 10) unter der österreichischen Präsidentschaft erforderlich seien, um einen qualitativ hochwertigen Text zu erhalten.

Das Europäische Parlament billigte bereits am 26.10.2017 den Standpunkt des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) zum Verordnungsvorschlag. Wenn es nach der Mehrheit im Europäischen Parlament geht, soll Nutzerinnen und Nutzern künftig die Wahl gelassen werden, ob ihr Surfverhalten für Werbezwecke aufgezeichnet und analysiert wird oder nicht. Tracking und Cookie-Sammeln soll deutlich beschränkt werden.

Eine allgemeine Ausrichtung des Rates wird also erst in die ab Juli laufende österreichische Ratspräsidentschaft fallen können. Der Einstieg in einen Trilog ist demnach nicht vor Ablauf des Jahres 2018 zu erwarten, was die Zeitschiene für das Ende von Verhandlungen in das Jahr 2019 gehen lässt. Mit einem Inkrafttreten wäre dann frühestens Mitte/Ende 2019 zu rechnen, wobei für die Anwendung mit Sicherheit eine zumindest einjährige Übergangsfrist (Vorschlag Parlament) gelten würde.

Informationen des öffentlichen Sektors („PSI-RL“ oder „Open Data“ RL)

Zum Richtlinienvorschlag, durch den die Richtlinie über die Weiterverwendung von



Informationen des öffentlichen Sektors („PSI-Richtlinie“/ „Public Sector Information“) aktualisiert werden soll (COM (2018) 234), fand eine **Orientierungsaussprache** der Minister statt. Der Vorschlag wurde von der Kommission am 25.04.2018 vorgestellt.

Hintergrund dieses Vorschlags ist, dass Unternehmen – vor allem auch Start-ups – besseren Zugang zu öffentlichen Daten (u.a. Statistiken, Satellitenbilder oder Rechtsvorschriften) erhalten sollen. Es gibt einen weltweiten Konsens, dass wiederverwendbare öffentliche Daten zu wertvollen Zwecken genutzt werden können (z.B. als Ausgangsmaterial für Produkte und Dienste privater Anbieter wie Navigationssysteme, Wettervorhersagen oder Finanzdienstleistungen). Da man festgestellt hat, dass die Verfügbarkeit dieser Daten in der EU immer noch sehr uneinheitlich sei und die Kosten oft so hoch seien, dass gerade KMU benachteiligt würden, soll nach dem Vorschlag die Wiederverwendung von Daten mit besonders hoher ökonomischer Bedeutung **kostenfrei** sein. Zudem schlägt die Kommission vor, **den Anwendungsbereich auf Forschungsdaten und öffentliche Unternehmen auszuweiten**. Auch müssten die Schnittstellen verbessert werden, um die Nutzung der Daten zu vereinfachen. Weiterhin soll die Verwendung von offenen Forschungsdaten aus öffentlich geförderten Projekten erleichtert werden. Die Mitgliedstaaten werden zudem zu einer Politik des offenen Zugangs („open access“) verpflichtet.

In der Orientierungsaussprache unterstützten alle Mitgliedstaaten im Grundsatz den Vorschlag der Kommission. Bezüglich der Definition von hochwertigen Datensätzen, welche dann kostenfrei zur Verfügung gestellt werden müssten, gaben u.a. das Vereinigte Königreich und Irland zu bedenken, dass die Finanzierungsfrage nicht geklärt sei. Einige Mitgliedstaaten machten deutlich, dass man Mechanismen - beispielsweise ein Register – brauche, die eine effektive Datensuche ermöglichen könnten. Finnland merkte an, dass auch Daten diskutiert werden müssten, die von privaten Organisationen gehalten werden (sind bisher nicht im Vorschlag geregelt). Dies sei wichtig, um die Investitionslücke zwischen der EU auf der

einen und Asien und den USA auf der anderen Seite zu schließen. Deutschland begrüßte die Zielsetzungen des Vorschlags, machte allerdings auch geltend, dass etwa die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf öffentliche Unternehmen eingehend geprüft werden müsse. Letztlich wurde auch deutlich, dass es zur klaren Abgrenzung zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen noch einer präzisen Definition für diese beiden Fälle bedarf.

Die zukünftige österreichische Präsidentschaft machte klar, dass man große Fortschritte bei der PSI-RL erzielen wolle. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, bis Ende 2018 eine Allgemeine Ausrichtung erarbeitet zu haben.

Regelungsrahmen Telekommunikation („Kodex“ und „GEREK“)

Die Ratspräsidentschaft informierte diesbezügliche den Rat bzw. die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse des letzten (und finalen) Trilogs zur Richtlinie über den europäischen Kodex für elektronische Kommunikation sowie zur GEREK.

Zu beiden Dossiers konnte im Rahmen des letzten Trilogs am 05.06.2018 eine politische Einigung erreicht werden (siehe dazu auch den Artikel im Wochenbericht 21-2018 vom 11.06.2018). Die Präsidentschaft betonte die hohe Bedeutung einer Einigung zu diesem Legislativvorhaben. Das Ergebnis berücksichtige zudem die wichtigsten Leitlinien der Ratsposition, beispielsweise bei den Universaldienstverpflichtungen. Diesbezüglich war es dem Rat wichtig, dass diese nicht als Fördermittel für den Breitbandausbau zu verstehen sind, sondern zur Schaffung eines Sicherheitsnetzwerkes.

Das zeitnahe Inkrafttreten der Regelungen zu „Intra-EU-Calls“ (Preisbegrenzung für Gespräche zwischen Mitgliedstaaten) am 15.05.2019 war dabei ein zentrales Zugeständnis an das Europäische Parlament. Mit Blick auf den Bereich der Zugangsregulierung war es der Bundesregierung im Rahmen der Verhandlungen wichtig, dass die Regelung ausreichend Investitionsanreize setzt. Entsprechend konnte Deutschland den gefundenen Kompromiss begrüßen, da sowohl

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



Investitionsanreize gesetzt, als auch ausreichend Wettbewerb ermöglicht wird. Zudem lasse die Richtlinie noch Spielraum zur Anpassung an die jeweiligen Besonderheiten im Rahmen der nationalen Umsetzung.

Sonstiges

Weiterhin informierte die Europäische Kommission über den Sachstand zur Initiative zur Vollendung des digitalen Binnenmarktes. Dabei begrüßte der zuständige Vizepräsident der Europäischen Kommission für den digitalen Binnenmarkt, Andrus Ansip, die bisher erreichten Fortschritte. Von den 29 Vorschlägen der Initiative zum digitalen Binnenmarkt („DSM: Digital Single Market“) konnte bislang zu 16 Dossiers eine Einigung erreicht werden. Weiterhin brachte Ansip seine Erwartung zum Ausdruck, sowohl die übrigen Dossiers noch unter dem aktuellen Parlaments abzuschließen, als auch ausreichend finanzielle Mittel für den digitalen Binnenmarkt im Rahmen des kommenden Mehrjährigen Finanzrahmens (MFF) bereitzustellen.

Mit Blick auf die kommende Präsidentschaft liegt der Fokus vor allem auf der Vollendung zahlreicher Initiativen zur Schaffung eines digitalen Binnenmarktes. Innerhalb des DSM-Pakets und mit Blick auf den Bereich der Konnektivität will sich Österreich auf den Auf-

und Ausbau im Netzbereich konzentrieren. Dies umfasst sowohl das Breitbandnetz als auch mobiles Internet. Dazu soll der 5G-Aktionsplan als wichtiges Element in Richtung einer europäischen Gigabitgesellschaft implementiert werden.

Weitere wichtige Dossiers aus dem DSM-Paket sind für die österreichische Präsidentschaft die ePrivacy-VO, der Vorschlag zur .eu Top-Level-Domain, free flow of Data, PSI-RL sowie die Vorschläge zu Cybersicherheit. Weiterhin sind ein Review des eGovernment-Aktionsplans und eine entsprechende Konferenz im September in Wien vorgesehen. Zudem werden die Diskussionen zu digitalen Themen im Rahmen des MFF vor allem mit Blick auf die „Connecting Europe Facility (CEF)“ und „Digital Europe“ eine wichtige Rolle spielen.

Weiterführende Informationen:

Ergebnisse des TK-Rates (EN):

<http://www.consilium.europa.eu/en/meetings/tte/2018/06/08/>

Ergebnisbericht des Rates (EN):

<http://www.consilium.europa.eu/media/35605/st09810-en18-final.pdf>